

## **Beitragssatzung der Wildschadensausgleichskasse des Landkreises Mecklenburg-Strelitz**

In der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Beitragssatzung beschlossen am 27. Mai 2009 zur Änderung der Zweiten Satzung, beschlossen am 27. Februar 2002, zuletzt geändert in der Ersten Satzung zur Änderung der Beitragssatzung vom 25. Januar 2001 zur Beitragssatzung vom 02. Oktober 2000 (amtliches Bekanntmachungsblatt des Landkreises Mecklenburg-Strelitz MST-Journal, 9. Jahrgang Ausgabe 21 S. 5 vom 28. Oktober 2000) auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 des Jagdgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126) i.V.m. der Hauptsatzung der Wildschadensausgleichskasse vom 02. Oktober 2000 (amtliches Bekanntmachungsblatt des Landkreises Mecklenburg-Strelitz MST Journal, 9. Jahrgang Ausgabe 21 S. 3 vom 28. Oktober 2000), zuletzt geändert in der Zweiten Satzung zur Hauptsatzung vom 27. Februar 2002 .

### **§ 1**

#### **Zweck und Arten der Beitragserhebung**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Kasse Beiträge.
- (2) Die Beiträge dienen u.a.
  - a) dem Ausgleich von durch Rot-, Dam- und Schwarzwild verursachten Wildschäden,
  - b) der Verhinderung von Wildschäden sowie
  - c) der Kassenführung.
- (3) Die Beiträge können als finanzieller Beitrag oder als Sachbeitrag geleistet werden.

### **§ 2**

#### **Finanzieller Beitrag**

- (1) Finanziell beitragspflichtig sind
  - a) Jagdgenossenschaften oder deren Jagdpächter, sofern diese den Wildschadensersatz übernommen haben; die Beitragspflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Beitrag durch den Jagdpächter nicht binnen zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt ist,
  - b) Pächter oder Benannte von Eigenjagdbezirken, soweit sie den Wildschadensersatz übernommen haben,
  - c) Eigenjagdbesitzer für Flächen, die dem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, oder deren Jagdpächter oder Benannte, sofern diese den Wildschadensersatz für die angegliederten Flächen übernommen haben; die Beitragspflicht der Eigenjagdbesitzer bleibt bestehen, soweit der Beitrag durch den Jagdpächter oder Benannten nicht binnen zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt ist.
- (2) Jagdausübungsberechtigte Eigenjagdbesitzer können für die in ihrem Eigentum stehenden Grundflächen zu finanziellen Beiträgen herangezogen werden, wenn Wildschäden in benachbarten Jagdbezirken auf unzulänglichen Abschuss von Rot-, Dam-, oder Schwarzwild in ihrem Eigenjagdbezirk zurückzuführen sind.  
Unzulänglich ist der Abschuss, wenn im Eigenjagdbezirk
  - a) der Abschußplan für Rot- und Damwild im vorangegangenen Jagdjahr nicht erfüllt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Abschussplanung des Eigenjagdbezirk im Rahmen eines Gruppenabschussplanes erfolgt ist,
  - b) die durch die Jagdbehörde festgesetzten Mindestabschüsse für Schwarzwild im vorangegangenen Jagdjahr nicht erfüllt worden sind,
  - c) zeitlich befristete Abschüsse (§ 27 BjagdG) für Rot-, Dam- oder Schwarzwild, welche die Jagdbehörde wegen des Wildschadensgeschehens festgesetzt hat, im vorangegangenen Jagdjahr nicht erfüllt worden sind.

### **§ 3**

#### **Sachbeiträge**

Sachbeiträge, die Landwirte erbringen sollen, sind insbesondere

- a) rechtzeitige vorherige Information des Jagdausübungsberechtigten über Ort, Flächengröße und Termin der Aussaat und der Ernte von regelmäßig oder besonders gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen,
- b) unverzügliche Information des Jagdausübungsberechtigten über Wildschäden,
- c) Unterstützung beim Aufstellen und Umsetzen von jagdlichen Einrichtungen und Zäunen,
- d) saubere Ernte der Feldfrüchte, um Folgeschäden zu verhindern,
- e) Anlegung von Stilllegungsflächen
  - zwischen besonders gefährdeten Kulturen und Wald sowie anderen Wildeinständen und
  - um Feuchtbiotope herum oder an wasserführenden Gräben entlang, wenn diese sich innerhalb besonders gefährdeter Kulturen befinden.

### **§ 4**

## Finanzielle Beiträge

(1) Der finanzielle Beitrag wird geleistet als

- a) Grundbeitrag
- b) Schadensbeitrag
- c) Grenzbeitrag

(2) Der Grundbeitrag wird bezogen auf die Jagdfläche und die Schalenwildarten des Jagdbezirk erhoben; ausgenommen sind Wasserflächen von Seen und künstlichen Fischteichen. Der Vorstand legt jährlich zu Beginn des Kassenjahres den Grundbeitrag je angefangenen Hektar fest und begründet ihn vor der Mitgliederversammlung.

(3) Der Schadensbeitrag richtet sich nach der Höhe des für den Jagd- oder Teiljagdbezirk erstatteten Wildschadensbetrages; er darf 40 v. H. dieses Betrages nicht überschreiten. Der Vorstand legt jährlich zu Beginn des Kassenjahres den Schadensbeitrag in Anteilen des entstandenen Wildschadensbetrages fest. Der Anteil soll sich am im Kassenjahr erstatteten Wildschadensbetrag sowie an erstatteten Wildschadensbeträgen vorangegangener Kassenjahre und kann sich an einer Schadenswiederholung in aufeinanderfolgenden Kassenjahren ausrichten. Der Vorstand kann die Festlegung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Auf Verlangen von mehr als einem Zehntel der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe seiner Festlegung muss er dies tun.

(4) Der Grenzbeitrag ergibt sich bei Wildschäden im benachbarten Jagdbezirk aus der Summe der nachfolgend ermittelten Beträge :

- a) bei Nichterfüllung des Abschussplanes oder der Mindestabschüsse für die Schaden verursachende Wildart im vorangegangenen Jagdjahr (§ 2 Abs. 2 Buchstaben a und b) :

$$\frac{\text{Abschuss-Soll minus Abschuss-Ist}}{\text{Abschuss-Soll}} \times \frac{\text{Schadenssumme}}{4}$$

- b) bei Nichterfüllung von zeitlich befristeten Abschüssen für die Schaden verursachende Wildart im vorangegangenen Jagdjahr (§ 2 Abs. 2 Buchstabe c) :

$$\frac{\text{Abschuss-Soll minus Abschuss-Ist}}{\text{Abschuss-Soll}} \times \frac{\text{Schadenssumme}}{2}$$

(5) Grund- und Schadensbeiträge sind von den in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Mitgliedern, der Grenzbeitrag ist von den in § 2 Abs. 2 genannten Mitgliedern der Kasse zu leisten.

## § 5

### Beitragsenerhebung

- (1) Der Grundbeitrag soll zum 1. Juni erhoben werden; eine Nacherhebung im laufenden Kassenjahr wegen nicht ausreichender Mittel ist auf Beschluss des Vorstandes jederzeit möglich.
- (2) Der Schadensbeitrag soll bis zum 01. Juni des dem Schaden folgenden Kassenjahres, bei ausscheidenden Mitgliedern vor deren Ausscheiden erhoben sein. Der Schadensbeitrag ist von demjenigen zu leisten, der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ersatzverpflichtet war.
- (3) Der Grenzbeitrag soll zum 1. Juni des dem Schaden folgenden Kassenjahres erhoben werden. Vor einer Beitragsenerhebung ist das Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde herzustellen; dabei ist nur die Wildart zu berücksichtigen, die den Schaden verursacht hat.
- (4) Mitpächter haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die auf der Grundlage dieser Satzung ermittelten Beiträge sind durch den Geschäftsführer im Auftrag der Kasse durch Einzelbescheid zu erheben. Aus dem Bescheid müssen sich die Höhe der Beiträge sowie ihre Berechnungsgrundlage ergeben.
- (6) Scheidet ein Mitglied während des Kassenjahres aus, erfolgt keine Rückgewähr bereits gezahlter Grundbeiträge.
- (7) Bei Eintritt in die Kasse während des Kassenjahres wird der Grundbeitrag nur erhoben, wenn ein solcher für die Jagdfläche nicht bereits entrichtet worden ist.
- (8) Die Beiträge sind zahlbar und fällig einen Monat nach Zustellung der Beitragsrechnung. Durch eine Zahlungserinnerung oder Mahnung wird die Fälligkeit nicht verändert oder verlängert.
- (9) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die Kasse berechtigt Mahngebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes der Zahlungserinnerung und der Mahnung zu erheben.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Beitragsatzung tritt am 14. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Die Satzung in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Beitragsatzung wird im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Mecklenburg-Strelitz veröffentlicht.